

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 2129

Dr. Max Nikolaus und Stefan d'Oleire, Rechtsanwälte,
Frankfurt a.M.

Aufklärung über „Kick-backs“ in der Anlageberatung:
Anmerkungen zum BGH-Urteil vom 19.12.2006

Seite 2135

Rechtsanwältin/Steuerberaterin Dr. iur. Dipl.-Kffr.
Sorika Pluskat, LL.M. Eur., Düsseldorf
Auswirkungen der Aktionärsrichtlinie auf das
deutsche Aktienrecht

Seite 2151

OLG Frankfurt a.M., 11.6.2007
Zulässiger Zusatz zu einer Widerrufsbelehrung im
Rahmen einer finanzierten Immobilienfondsanlage

Seite 2154

LG München I, 30.8.2007
Kein Spruchverfahren beim Wechsel einer Aktien-
gesellschaft vom amtlichen Markt in das Segment
M:access der Börse München

Seite 2162

BGH, 2.10.2007
Zur Belehrungspflicht des Notars bei der Stamm-
kapitalerhöhung einer GmbH mit Sacheinlage

Seite 2167

BGH, 19.9.2007
Zur Wahrung der Schriftform eines
Mietvertrages mit einer GmbH

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Max Nikolaus und Stefan d'Oleire, Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.

Aufklärung über „Kick-backs“ in der Anlageberatung: Anmerkungen zum BGH-Urteil vom 19.12.2006
= WM 2007, 487 2129

Rechtsanwältin/Steuerberaterin Dr. iur. Dipl.-Kffr. Sorika Pluskat, LL.M. Eur., Düsseldorf

Auswirkungen der Aktionärsrichtlinie auf das deutsche Aktienrecht 2135

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Kammergericht 5.9.2007 Zur Haftung der Gründungsgesellschafterin und der Treuhandbank für fehlerhafte Prospektangaben für einen geschlossenen Immobilienfonds 2142

OLG Brandenburg 14.5.2007 Zur Haftung des Kontoinhabers bei Kontoüberziehung durch Kontobevollmächtigten 2150

OLG Frankfurt a.M. 11.6.2007 Keine unwirksame Widerrufsbelehrung bei Zusatz, dass bei Widerruf des Darlehensvertrages auch Beitritt zur Fondsgesellschaft nicht wirksam zustande kommt 2151

OLG Köln 20.6.2007 Uneingeschränkte Geltung der Rechtsprechung des BGH, wonach ein Anfechtungsgegner bei anfechtbarem Erwerb von Geld jeweils Prozesszinsen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu entrichten hat, auch für den Fiskus als Anfechtungsgegner 2153

Gesellschaftsrecht

LG München I 30.8.2007 Kein Spruchverfahren beim Wechsel einer Aktiengesellschaft vom amtlichen Markt in das Segment M:access der Börse München 2154

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 20.12.2006 Die einem Milcherzeuger zustehende Anlieferungs-Referenzmenge nach der Milchabgabenverordnung als anderes Vermögensrecht i.S.von § 857 Abs. 1 ZPO 2156

Bundesgerichtshof 11.10.2007 Schadensersatzanspruch der Finanzbehörden gegen den Schuldner wegen durch vorsätzliche unerlaubte Handlung erlangten Steuererstattungen als nicht bevorrechtigte Insolvenzforderung 2158

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 5.7.2007 Ein Antrag, den gerichtlichen Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens zu laden, als „Rechtsmittel“ im Sinne des § 839a Abs. 2 i.V.m. § 839 Abs. 3 BGB 2159

Bundesgerichtshof 20.9.2007 Keine allgemeine Belehrungspflicht des Notars hinsichtlich des Entstehens einer Umsatzsteuerpflicht 2160

Bundesgerichtshof 2.10.2007 Zur Belehrungspflicht des Notars, wenn eine Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH mit Sacheinlagen erfolgen soll und Anlass zu Zweifeln an einer richtigen Bewertung der Sacheinlagen besteht 2162

Bundesgerichtshof	26.9.2007	Zur Anwendung der Grundsätze des BGH über die Klauselersetzung nach § 172 Abs. 2 VVG und den Mindestrückkaufswert auf die fondsgebundene Lebensversicherung	2164
Bundesgerichtshof	22.6.2007	Zur Frage, ob ein Zuordnungsbeteiligter, der ein anderweit zugeordnetes ehemals volkseigenes Grundstück gutgläubig unentgeltlich weiternutzt, auf Herausgabe der Nutzungen nach § 988 BGB haftet	2165
Bundesgerichtshof	19.9.2007	Zur Wahrung der Schriftform kein die Vertretung kennzeichnender Zusatz erforderlich, wenn eine GmbH einen Mietvertrag abschließt	2167
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	14.6.2007	Zur Tatbestandswirkung eines Bescheids (hier: Schreiben des Vizepräsidenten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 30. Juni 2000 an die Deutsche Post AG), durch den auf Antrag mitgeteilt wurde, dass eine erteilte Genehmigung für genehmigungsbedürftige Briefpreisentgelte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt wirksam bleibt (hier: die der Deutschen Post AG erteilte Genehmigung vom 3. Juni 1997)	2168

Bücherschau

Heinz Beck/Carl-Theodor Samm	Gesetz über das Kreditwesen, 124. Aktualisierung	2172
Wolfgang Hefermehl/Helmut Köhler/Joachim Bornkamm	Wettbewerbsrecht, 25. Aufl.	2172
Ulrich Noack	Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister - EHUG	2172
Anna Heidelberg/Hartmut Renz	Veröffentlichungspflichten von Unternehmen	2172

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mülbart, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
 Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
 Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 77,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,10) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2007 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV